Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 16	Posen, den 28. Mai	1942
	Inhalt	Seite
Nr. 120:	Persönliche Angelegenheiten	189
	Polizeiverordnung über die Genehmigungspflicht von Lichtbildveranstaltungen, 11. Mai 1942 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	vom
	Zweite Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit brennb Flüssigkeiten, vom 6. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warth Nr. 8, S. 101), vom 15. Mai 1942	egau
Nr. 123:	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nund Zuchttieren, vom 18. Mai 1942	
	Anordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit elektrischen Geräten und leuchtungskörpern, vom 8. Mai 1942	
Nr. 125:	Anordnung über Höchstaufschläge für französischen Konsumwein, vom 15. Mai 19	942 192
Nr. 126:	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Schuhware Einzelhandel, vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warth Nr. 10, S. 127), vom 9. Mai 1942	n im legau
Nr. 127:	Berichtigung der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Gemüsejungpfla vom 16. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 9, S.	nzen
Nr. 128:	Zusammenstellung der in der Zeit vom 31. März bis 11. Mai 1942 in den einge derten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzbestimmungen	

Nr. 120

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungs- und Kulturrat Dr. Frühsorge zum Regierungs- und Landeskulturrat.

Vermessungsrat Kohnert zum Regierungs- und Vermessungsrat.

Regierungsbaurat Linsert zum Regierungs- und Baurat.

Regierungsassessor Dr. Keetmann zum Regierungsrat.

Regierungsbauinspektor Konrad zum Regierungsoberbauinspektor.

Forstangestellter Robert Jeremias vom Forstamt Reichtal zum Forstwart

sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters.

Nr. 121

Polizeiverordnung über die Genehmigungspflicht von Lichtbildveranstaltungen.

Vom 11. Mai 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Halten von Vorträgen zusammen mit Lichtbildvorführungen unterliegt mit Ausnahme solcher der Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen sowie des Staates, der Wehrmacht und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Genehmigungspflicht.

76/10/10

(2) Die Genehmigung wird erteilt durch die örtlich zuständige Staatspolizeileitstelle im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Kreispropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen

Arbeiterpartei.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag der beabsichtigten Veranstaltung bei der Kreispropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einzureichen. Dem Antrag ist der Wortlaut zur Erläuterung der Lichtbilder beizufügen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Zwangsgeld bis zu RM 150,—und im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 3 Wochen belegt.

Posen, den 11. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter In Vertretung: gez. Jäger.

Nr. 122

Zweite Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, vom 6. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 8, S. 101).

Vom 15. Mai 1942.

Die Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, vom 6. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 8, S. 101) vom 6. März 1942, wird auf Grund des § 16 der angezogenen Verordnung wie folgt geändert:

I. In Ziffer 13 Satz 1 sind die Worte "bisherigen Dampfkessel-Überwachungs-Vereins Posen und jetzigen zuständigen" zu streichen;

II. In Ziffer 13 erhält der Satz 3 folgende Fassung: "Als anerkannte Werksingenieure im Sinne der Grundsätze gelten die von dem für das Herstellerwerk zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anerkannten Ingenieure des Herstellerwerkes";

III. In Ziffer 20 Satz 1 ist statt "§ 1" zu setzen: "Abs. 1".

Posen, den 15. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter In Vertretung: gez. Jäger.

Nr. 123

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nutz- und Zuchttieren.

Vom 18. Mai 1942.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Reichsministers des Innern, für das Gebiet des Reichsgaues Wartheland folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Der Paragraph 2 Abs. 2 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über den Verkehr mit Schlacht- sowie mit Nutz- und Zuchttieren vom 21. November 1941 (Verordnungsbl. Nr. 41 S. 588ff) erhält folgende Fassung:

Von der Verladeuntersuchung befreit sind:

- a) Klauentiere, die nachweislich am gleichen Tage bereits amtstierärztlich untersucht worden sind,
- b) Klauentiere, die unmittelbar an einen Schlachthof, Schlachtviehhof oder eine amtstierärztlich überwachte Verteilungsstelle versandt werden.

Posen, den 18. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter In Vertretung: gez. Jäger. Nr. 124

Anordnung

über Höchstautschläge im Einzelhandel mit elektrischen Geräten und Beleuchtungskörpern.

Vom 8. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

\$1

Handelsunternehmen, die Elektro- und Beleuchtungsartikel im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes—an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen auf den nachweisbaren Einstandspreis höchstens die sich aus der Anlage ergebenden Handelsaufschläge berechnen.

\$2

Als Einstandspreis gilt der Einkaufspreis nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung). Umsatzbonus und der 3 v.H. nicht übersteigende Skonto brauchen nicht abgezogen zu werden.

§ 3

- (1) Die nach diesen Vorschriften gebildeten Verkaufspreise dürfen beim Verkauf der handelsüblichen Einheit folgendermaßen aufgerundet werden:
- a) bei einem Verkaufspreis bis zu 1,— RM auf den nächsthöheren Pfennigbetrag, wenn der Pfennigbruchteil über 0,5 RM liegt,

b) bei einem Verkaufspreis von 1,—bis 10,— RM auf volle 5 RM, wenn die Einerstelle über

2,5 Ryl liegt,

- c) bei einem Verkaufspreis von mehr als 10,— \mathcal{RM} auf volle 10 \mathcal{RM} , wenn die Einerstelle über 5 \mathcal{RM} liegt.
- (2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 4

- (1) Handelsunternehmen, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, dürien die höchstzulässigen Handelsaufschläge nur dann berechnen, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der höchstzulässigen Handelsaufschläge ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann.
- (2) Wurden bisher niedrigere als die in § 1 zugelassenen Handelsaufschläge berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.

\$5

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder

Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1473) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung zugelassene Preis auch im Reichsgau Wartheland als zulässiger Preis.

86

Schalten sich bei dem Verkauf an den letzten Verbraucher mehrere Händler ein, so dürfen sie zusammen nicht mehr als den nach § 1 höchstzulässigen Handelsaufschlag fordern. Der erste Einzelhändler hat in diesem Fall auf der Verkaufsrechnung seinen Einkaufspreis und den von ihm in Anspruch genommenen Handelszuschlag zu vermerken.

\$7

- (1) Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, sich von den Lieferanten eine Rechnung zu beschaffen, aus welcher die Artikel-Nummer und die Bezeichnung des Artikels sowie der Einkaufspreis ersichtlich sind.
- (2) Die Handelsunternehmen müssen auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Verkaufspreis für die Ware gefordert werden. soll. Die Einkaufsrechnung und zugehörigen Belege sind gesondert auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Weitergehende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

\$8

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von besonderen Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichsstatthalter oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

\$9

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 10

- (1) Diese Anordnung tritt am 17. Mai 1942 in Kraft, gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen und Ausnahmebewilligungen außer Kraft.
- (2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung vorrätigen Waren ist die Herabsetzung der Handelsaufschläge auf den höchstzulässigen Stand bis zum 31. Mai 1942 durchzuführen.

Posen, den 8. Mai 1942.

William Company of the Company of th	Ortsklasse		
Warenbezeichnung	I	II	
I. Elektrische Geräte			
 Kocher, Kochplatten, Tauchsieder, Brot- röster, Heizkissen, Haartrockner, Ventila- toren, Bügeleisen usw. 	40	35	
2. Kühlschränke, Waschmaschinen, Heiß- mangeln, Warmwasserspeicher, Herde, Staubsauger usw. für den Hausgebrauch	331/0	33 ¹ /•	
II. Beleuchtungskörper			
1. Leuchten für den Arbeitsraum und Arbeitsplatz einschl. der technischen Leuchten sowie der Porzellanarmaturen und			
Nurglas-Leuchten	40	35	
2. Wohnraumleuchten aller Art mit Ausnahme der unter 3 und 4 genannten	45	40	
3. Kronen aus Porzellan, Steingut, Bakelit, Kunstguß und mit Armen aus Kunstguß, Stehlampen mit Untergestellen aus Glas, Porzellan, Steingut und Ton (Keramik), Alabasterschalen und Rauchverzehrer		Language Species	
4. Blaker, Glas- und Kristallüster	55 65	50 60	
III. Beleuchtungsglas	05	00	
Lichtträgerschalen, Schlafzimmerschalen, Glocken, Kugeln und ähnliches Beleuch- tungsglas	55	50	
IV. Lampenschirme aller Art			
1. Aus Papier und Spinnstoff und Austausch- stoffen aller Art, mit Ausnahme der unter 2) genannten	45	40	
2. Handbemalte und mit Naturblumen ver-		70	
zierte	55	50	

In die Ortsklasse I gehören die Städte Posen und Litzmannstadt, in die Ortsklasse II das übrige Gaugebiet.

Nr. 125

Anordnung über Höchstaufschläge für französischen Konsumwein.

Vom 15. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich für den inländischen Verkauf der aus Frankreich eingeführten französischen Konsumweine (Rot- und Weißweine), die in den Zuteilungsbenachrichtigungen der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft als solche bezeichnet sind, an:

Einfuhrberechtigte Weineinführer (Weinverteiler) und solche nicht für Frankreich einfuhrberechtigte Weinverteilerbetriebe, denen unter Einschaltung von Sammelimporteuren die vorerwähnten Konsumweine zugeteilt werden, dürfen höchstens folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis aufschlagen:

- 1. für die Abgabe im Faß für Mengen ab 600 Liter 45 v.H. unter 600 Liter 60 v.H.
- 2. für die Abgabe in 1/1 oder 1/2 Flaschen, sofern der Wein in Kesselwagen oder im Faß bezogen wurde, für Mengen über 800 1/1 oder 1600 1/2 Flaschen für Mengen bis 800 1/1 oder 1600 1/2 Flaschen

60 v.H.

80 v.H.

Alle anderen Weinverteilerbetriebe dürfen bei Abgabe dieser Weine höchstens folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis aufschlagen:

1. bei der Abgabe im Faß für Mengen ab 600 Liter 30 v.H. , , unter 600 , 40 v.H.

2. bei der Abgabe in 1/1 oder 1/2 Flaschen, soweit der Wein im Faß bezogen wurde, für Mengen über 800 1/1 oder 1600 1/2 Flaschen

45 v.H.

für Mengen bis 800 1/1 oder 1600 1/2 Flaschen

55 v.H.

\$3

Bei der Abgabe dieser Weine durch Einzelhändler (Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen) an letzte Verbraucher ab Faß oder in Flaschen darf höchstens eine Bruttoverdienstspanne von 35 v.H. auf den Einstandspreis aufgeschlagen werden.

\$4

Außer den nach §§ 1 und 2 zulässigen Bruttoverdienstspannen dürfen von den dort bezeichneten Weinverteilerbetrieben folgende Unkosten berechnet werden:

- beim Bezug in Kesselwagen oder im Faß und bei Abgabe in Flaschen zur Abgeltung der Kosten für Abfüllung und Ausstattung einen Zuschlag von 0,15 RM für die Liter- oder 1/1 Flasche und von 0,12 RM für die 1/2 Flasche;
- die beimBezug der Ware entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und gegebenenfalls die Kosten für Fracht und Rollgeld bei Rücksendung des Leergutes;
- 3. die tatsächlichen Aufwendungen für Gebinde, Flaschen und Verpackung sowie die Fracht bei Belieferung des Empfängers (Lieferfracht);
- 4. die von der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft erhobene Ausgleichabgabe zugunsten der frostgeschädigten Winzer.

Die Kosten zu Ziffer 1, 3 und 4 sind bei Lieferungen an Wiederverkäufer in den Rechnungen besonders auszuweisen.

\$5

Außer der in § 3 festgesetzten Bruttoverdienstspanne dürfen Einzelhändler (Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen) folgende Unkosten berechnen:

- 1. die beim Bezug der Ware entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und gegebenenfalls die Kosten für Fracht und Rollgeld bei Rücksendung des Leergutes;
- 2. die tatsächlichen Aufwendungen für Gebinde, Flaschen und Verpackung;
- 3. die von der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft erhobene Ausgleichabgabe zugunsten der frostgeschädigten Winzer.

Die bei einem der unter § 1 genannten Weinverteilerbetriebe von einem Weinverteiler in Kesselwagen oder im Faß eingekauften französischen Konsumweine dürfen von diesem nur an Ladengeschäfte, offene Verkaufsstellen, Gastund Schankwirtschaften und an letzte Verbraucher verkauft werden. Wird der Wein von einem unter §§ 1 und 2 genannten Weinverteilerbetrieb in Flaschen abgefüllt, so darf er von diesem nur an Ladengeschäfte, offene Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften und an letzte Verbraucher verkauft werden.

87

Einstandspreis im Sinne dieser Bestimmung ist:

- 1. für die unter § 1 bezeichneten Weinverteilerbetriebe der vom französischen Ablader, bzw. der vom Sammelimporteur auf Grund der Rechnung des französischen Abladers berechnete Warenwert zuzüglich Zoll und Zollabfertigungskosten, Umsatzausgleichsteuer und der erhobenen Abwicklungsgebühr;
- 2. für die unter §§ 2 und 3 genannten Verteilerbetriebe der ihnen nach diesen Bestimmungen berechnete Warenwert ohne die Kosten für die Bezugsfracht, Gebinde, Flaschen und Verpackung, die Abfüll- und Ausstattungskosten und die von der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft erhobene Ausgleichabgabe;
- 3. für von der Hauptvereiniguung der deutschen Weinbauwirtschaft anerkannte Weinverteilerbetriebe, die den Wein in Kesselwagen oder im Faß bezogen haben und in ihren eigenen Ladengeschäften oder offenen Verkaufsstellen in Flaschen abgeben, der sich nach § 1 Ziff. 2 oder § 2 Ziff. 2 ergebende Abgabepreis ohne die nach § 4 zu erhebenden Unkosten.

\$8

Wurden im Jahre 1940 beim Verkauf von französischem Weiß- oder Rotwein (Konsumwein) niedrigere Spannen als die nach §§ 1 bis 3 festgesetzten prozentualen Spannen berechnet, so dürfen die niedrigeren Spannen nicht erhöht werden.

Soweit im Jahre 1940 französische Konsumweine nicht gehandelt wurden, dürfen die damals beim Verkauf von deutschen Konsumweinen berechneten prozentualen Aufschläge nicht überschritten werden.

Bei der Ermittlung der Spannen sind die im § 4 oder § 5 bezeichneten Unkosten in damaliger Höhe, die Abfüll- und Ausstattungskosten jedoch mit mindestens 0,12 RM für die Liter- oder 1/1 Flasche und mit 0,10 RM für die 1/2 Flasche außer Ansatz zu lassen.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, die im Jahre 1940 für den Abnehmer günstiger waren, dürfen nicht verschlechtert werden.

Unternehmen, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen und auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihres Umsatzes in der Lage sind, mit niedrigeren als in der Anordnung vorgesehenen Aufschlägen auszukommen, sind verpflichtet, entsprechend niedrigere als die höchstzulässigen Handelsaufschläge zu berechnen.

§ 10

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichsstatthalter (Preisbildungsstelle) oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Posen, den 15. Mai 1942.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1942 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 2 der Anordnung über Höchstaufschläge für Weiß- und Rotwein vom 22. Januar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 180), soweit er sich auf französischen Konsumwein (Rot- und Weißwein) bezieht, außer Kraft.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Nr. 126

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel, vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 127).

Vom 9. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten, vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§8 Absatz 2 und 3 der Anordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 14. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 127) werden aufgehoben.

Posen, den 9. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter Im Auftrage: gez. Kleinschmidt.

Nr. 127

Berichtigung

der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Gemüsejungpflanzen, vom 16. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 9, S. 136).

I. In der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Gemüsejungpflanzen vom 16. März 1942 muß es in § 2 unter Ziff. 1 Abschnitt c Spalte 8 heißen:

> Rhabarber, rotfleischige Sorten, starke Teilpflanzen 100 Stück = 50,00 RM (nicht 60.00 RM).

II. § 5 Abs. 2 muß wie folgt lauten:

Mit Wirkung vom 16. März 1942 tritt die Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Gemüse- und Blumenjungpflanzen, vom 30. April 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 21, S. 289) mit Ausnahme des § 4 (gärtnerische Jungpflanzen und Topfblumen) außer Kraft.

der in der Zeit vom 31. März bis 11. Mai 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

Sechste Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 167).

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942, vom 11. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 168).

Vierte Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung, vom 11. April 1942 (Reichs-

gesetzbl. I, S. 169).

Anordnung für den Dienst am 20. April 1942, vom 13. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 170).

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens, vom 9. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 171).

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, vom 10. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 172).

Verordnung über Änderung der Jagdzeiten, vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 174).

Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung, vom 9. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 174).

Sechste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung, vom 14. April 1942

(Reichsgesetzbl. I, S. 175).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern, vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 178).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft, vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 178).

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 179).

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 180).

Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB), vom 14. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 180).

Zweite Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 15. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 181).

Verordnung über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942, vom 16. April 1942

(Reichsgesetzbl. I, S. 182).

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges, vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 183).

Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 189).

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung), vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 189).

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 190).

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz, vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 191).

Verordnung über Friedensplanungen in der Wirtschaft, vom 13. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 239).

Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr, vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 240).

Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubs...arken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den eingegliederten Ostgebieten, vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 240).

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung, vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 241).

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst, vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 242).

Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung, vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 245).

Verordnung zur Einführung der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 245).

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft, vom 25. April 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 246).

Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942, vom 26. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 247).

- Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV), vom 27. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 248).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel, vom 15. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 251).
- Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —), vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 252).
- Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Fischereischein in den eingegliederten Ostgebieten, vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 255).
- Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO), vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 257).
- Verordnung über Verbrauchsteuern, vom 26. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 259).
- Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung, vom 29. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 260).
- Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV), vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 261).
- Verordnung über Güte, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung), vom 9. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 273).
- Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten, vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 274).
- Vierter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder, vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 276).
- Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht, vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 277).
- Verordnung über Ersatzgewürze, vom 4. Mai 1942 Reichsgesetzbl. I, S. 278).
- Verordnung über die Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 6. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 279).
- Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 280).
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 281).

- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 286).
- Zweite Verordnung über die Militäranwärterbezüge, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 288).
- Fünfte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 288).
- Dritte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorgeund -versorgungsgesetz, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 291).
- Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge, vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 292).
- Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern, vom 9. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 295).
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen, vom 11. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 296).

Nachtrag

Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern, vom 13. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 138).

Berichtigung.

Folgende Gesetzesbestimmungen gelten nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

- Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten, vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 143).
- Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 150).
- Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen vom 28. März 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 150).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 1. April 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 159).
- Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV), vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 162).